

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG 3. Änderung Landschaftsplan

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

Kriterien entsprechend Anlage 6 des UVPG

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt.
Die Ausnahmeregelung sieht die Ermöglichung der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die für den Sportstättenbetrieb des SSV Alkenrath erforderlich sind, vor. Die Ausnahme gilt sofern keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine Gehölze gerodet und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.2. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung sportliche Einrichtung dargestellt. Die Änderung des Landschaftsplans steht im Einklang mit der genannten Planung.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.3. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.
Mit der Änderung des Landschaftsplans wird angestrebt die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die für den Sportstättenbetrieb des SSV Alkenrath notwendig sind, zu ermöglichen. Die Errichtung des Vereinsheims ist an dem Standort des derzeitigen Vereinsheims geplant. Dadurch bleibt der Lebensraum für Pflanzen und Tiere weiterhin gesichert.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.4. die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme.
Die Änderung des Landschaftsplans wird auch angestrebt, da die vorhandene Bebauung marode ist. Gesundheitsbezogene Probleme sowie Umweltprobleme sind durch die Änderung ausgeschlossen.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.5. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
Die Änderung des Landschaftsplans steht nicht der Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sowie der Artenvielfalt sind ausgeschlossen.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Da die Landschaftsplan-Änderung lediglich den Neubau eines Vereinsheims ermöglicht, sowie andere für Natur- und Landschaft unerhebliche bauliche Änderungen, ist keine Betroffenheit der Gebiete weder im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer noch Häufigkeit gegeben. Eine Nutzungsänderung findet nicht statt.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.2. den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.
Siehe 2.1.

2.3. die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen).

Es entstehen keine Risiken für die Umwelt. Die Änderung ist der menschlichen Gesundheit dienlich, da sie den Neubau einer maroden Bebauung ermöglicht.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.4. den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.
Siehe 2.1.

2.5. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.

Aufgrund der Lage zwischen einem Fußballplatz und einer Bahntrasse ist davon auszugehen, dass das betroffene Gebiet keine wesentlichen besonderen natürlichen Merkmale oder kulturelles Erbe aufweist. Die baulichen Anlagen können zu keiner Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder anderen Grenz-, sowie Schwellenwerten führen, da sie sonst nicht von der Ausnahme erfasst wären.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.6. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete).

Die Änderung des Landschaftsplans durch eine Ausnahmeregelung dient dazu den Neubau unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu ermöglichen und gleichzeitig die Schutzansprüche des Landschaftsschutzgebiets zu beachten. Neben dem Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Gebiete nach Nummer 2.3 betroffen.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall

Die geplante Änderung des Landschaftsplans weist keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nicht erforderlich.